

STATUTEN

Karate Kai Bern

Verein mit Sitz in Bern

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen

Karate Kai Bern

besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung der Kampfkunst Karate im Shotokan-Stil nach SKR (Swiss Karate-Do Renmei) und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Der Verein betreibt Karate-Do als ein ganzheitliches Kampfkunstsystem, das Körperschulung, Selbstverteidigung und Karatesport als gleichbedeutende Elemente enthält. Dabei spielen die Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und der Gesundheit eine zentrale Rolle mit dem Ziel, Karate-Do als lebenslange Begleitung für jeden Trainierenden zu ermöglichen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Kinder
- b) Jugendliche
- c) Erwachsene
- d) Studenten / Lehrlinge
- e) Passivmitglieder
- f) Ehrenmitglieder

- a) Als Kinder gelten Personen, vor ihrem 14. Geburtstag
- b) Als Jugendliche gelten Personen, ab ihrem 14. und vor ihrem 18. Geburtstag
- d) Als Studenten / Lehrlinge gelten Personen, die eine Legi einer Schweizer Universität oder einer Fachhochschule bzw. einen Lehrlingsausweis vorweisen können. Personen können längstens bis vollendetem 26. Altersjahr Student/Lehrling sein.
- e) Als Passivmitglieder gelten Personen, welche dem Verein als Mitglied angehören wollen, jedoch nicht aktiv trainieren.
- f) Als Ehrenmitglieder gelten Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 4 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds kann auf Ende jedes Monats unter Beachtung einer einmonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.

Ein Austritt gibt keine Berechtigung auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Durch Beschluss des Vorstands können Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) sie die Mitgliederpflichten in grober Weise verletzen;
- b) sie durch ihr Verhalten den guten Ruf des Vereins schädigen;
- c) sie die Mitgliederbeiträge nicht entrichten und ihre Verbindlichkeiten auf erfolgte Mahnung hin nicht erfüllen.

III. Organe

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Revisor

a) Die Vereinsversammlung

Art. 7 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die **ordentliche Vereinsversammlung** findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch Beschluss der Vereinsversammlung, des Vorstands – oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung unter Angabe eines Grundes verlangt wird – einberufen.

Die Vereinsversammlung (ordentliche und ausserordentliche) ist vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einzuberufen. Die Einladung inkl. Traktanden wird auf der Homepage des Vereins Karate Kai Bern bekannt gemacht.

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 8 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden, unter Vorbehalt der Art. 20 und 21. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 9 Der Vorsitz an der Vereinsversammlung führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident des Vorstands.

Unter Vorbehalt von Abs. 3 hienach erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen.

Mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder können für Wahlen und Abstimmungen geheime Stimmabgabe verlangen. Dasselbe Recht steht auch dem Vorstand zu.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 10 In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:

1. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des technischen Leiters und des Revisors;
2. Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Entlastungserklärung an den Vorstand;
3. Die Festsetzung des Basisbeitrags für sämtliche Mitgliederkategorien;
4. Statutenänderungen;
5. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen;
6. Beschlüsse über Gegenstände, die der Vorstand der Vereinsversammlung vorliegt.

Art. 11 Stimmberechtigt sind Mitglieder, welche das 18. Altersjahr erreicht haben. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

b) Der Vorstand

Art. 12 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er sorgt für die gehörige Durchführung der Vereinstätigkeiten.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem technischen Leiter.

Weiter konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Gesamtvorstand bestimmt die Funktionen der weiteren Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann eine Administrativstelle benennen, welche ihn in administrativen Belangen unterstützt. Die Administrativstelle bleibt ohne Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Zeitpunkt der Vereinsversammlung. Sie können wiedergewählt werden.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Während einer Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 13 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Auf dem Zirkularweg (Brief, E-Mail und Fax) kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Über die Sitzungen des Vorstands ist mindestens ein Beschluss- bzw. ein Wahlprotokoll zu führen.

c) Der Technische Leiter

Art. 14 Der Technische Leiter ist verantwortlich für die technische Ausrichtung des Vereins. Er hat sich dabei am Vereinszweck gemäss Art. 2 auszurichten.

Der Technische Leiter kann hierzu geeignete Personen als Trainer benennen. Die Trainer halten sich an die Vorgaben und Planung des Technischen Leiters.

Der Technische Leiter benennt eine Technische Kommission, deren Vorsteher er ist. Die Technische Kommission erarbeitet alle technischen Reglemente und technischen Vorgaben des Vereins.

d) Der Revisor

Art. 15 Die Vereinsversammlung wählt einen Revisor für die Dauer von drei Jahren. Er braucht nicht Vereinsmitglied zu sein. Er kann wiedergewählt werden. Der Revisor darf weder Mitglied des Vorstands noch der technischen Kommission sein.

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und legt darüber der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

Der Revisor ist berechtigt, jederzeit eine Zwischenrevision zu machen.

IV. Finanzen

Art. 16 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen (Basisbeitrag und Trainingsbeitrag)
- b) Gewinnanteilen von Anlässen
- c) Ertrag des Vereinsvermögens
- d) Subventionen
- e) freiwilligen Zuwendungen

Art. 17 Das Rechnungsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Das Vereinsvermögen ist zinstragend anzulegen.

Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Art. 19 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten gegen Unfälle zu versichern. Eine diesbezügliche Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 20 Der Vorstand erlässt über die Finanzen und Spesen ein separates Reglement.

V. Auflösung

Art. 21 Die Vereinsversammlung, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand alle laufenden Verpflichtungen zu erfüllen und das verbleibende Vermögen gemäss Beschluss der Vereinsversammlung zu verwenden.

VI. Statutenrevision

Art. 22 Eine Vereinsversammlung, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Statutenänderungen vornehmen.

Die Abänderungsanträge sind vorher den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Statutenänderung tritt jeweils nach der Genehmigung in Kraft.

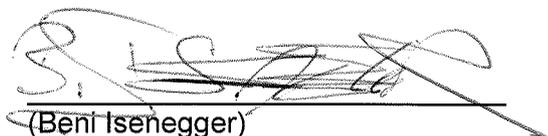
Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung rückwirkend am 1. Juli 2011 in Kraft.

Faoug, 2. Juli 2011

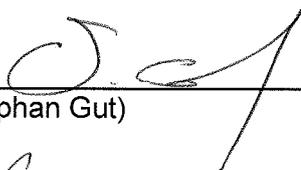
Die Gründungsmitglieder:



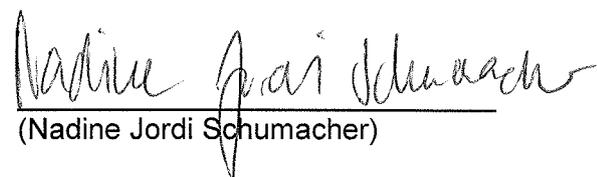
(Regine Kocher)



(Beni Isenegger)



(Stephan Gut)



(Nadine Jordi Schumacher)



(Andrea Isenegger-Kennel)